

## **Bekanntmachung**

### **Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die WP Windpark Emstal in Neusustrum GmbH & Co. KG, Kampstraße 9, 49762 Lathen, beantragt die dauerhafte Teilverrohrung eines Gewässers III. Ordnung auf einer Länge von ca. 55 Metern. Das Vorhaben befindet sich in der Gemarkung Neusustrum, Flur 5, Flurstück 56/3.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Rahmen der Errichtung und des Betriebs einer Windenergieanlage im Windpark Neusustrum ist für den Wegebau die dauerhafte Verrohrung eines vorhandenen Entwässerungsgrabens auf einer Länge von ca. 55 m erforderlich. Es handelt sich um einen relativ kleinräumigen Eingriff auf Flächen und in/an Entwässerungsgräben, die bereits anthropogen überformt sind und die keine besonderen Wertigkeiten aufweisen. Die Gewässer werden regelmäßig unterhalten und sind eher strukturarm. Die Einwirkungen auf die Gewässer sind unerheblich. Anfallendes, nicht abgeleitetes Niederschlagswasser kann in den Seitenräumen versickern. Der Wasserhaushalt wird somit nicht verändert. Die entstehenden Lebensraumverluste für die lokale Flora und Fauna können die Tiere und Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung kompensieren, da adäquate Ausweichbiotope vorhanden sind.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 27.06.2024

**Landkreis Emsland**  
**Der Landrat**